

Verordnung über die Gebühren zum Vollzug der Luftreinhalte- Verordnung (LRV)¹⁾ und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)²⁾ *

Vom 20. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾ und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983⁴⁾ sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁵⁾, *

beschliesst:

§ 1 * Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren des Amtes für Umweltschutz und Energie für Tätigkeiten beim Vollzug der LRV und der NISV sowie für die Zurverfügungstellung von Daten an Dritte. *

§ 2 * Gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Das Amt für Umweltschutz und Energie erhebt Gebühren für folgende Tätigkeiten: *

- a. Kontrollen, Messungen und andere Untersuchungen,
- b. Prüfung und Beurteilung von Mess- und Kontrollberichten,
- c. Erlass von Verfügungen,
- d. Bekanntgabe von Daten an Dritte.

² Die Gebühren für Untersuchungen, die von Amtes wegen angeordnet werden, sind vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage beziehungsweise vom Verursacher oder von der Verursacherin zu tragen.

³ Wer Untersuchungen durch Beanstandungen veranlasst, die sich als unberechtigt erweisen, kann zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet werden. Das Amt für Umweltschutz und Energie macht rechtzeitig auf diese Regelung aufmerksam. Es kann Kostenvorschüsse verlangen. *

1) [SR 814.318.142.1](#)

2) [SR 814.710](#)

3) [SGS 100](#)

4) [SR 814.01](#)

5) [SGS 175](#)

⁴ Wenn sich eine Beanstandung als berechtigt erweist, ist die Gebühr durch den Inhaber oder die Inhaberin der betroffenen Anlage beziehungsweise durch den Verursacher oder die Verursacherin zu tragen.

§ 3 * Gebührenansätze

¹ Soweit die Gebühren für bestimmte Tätigkeiten nicht im Anhang dieser Verordnung festgelegt sind, erhebt das Amt für Umweltschutz und Energie kostendeckende Gebühren aufgrund des tatsächlichen Personal- und Sachaufwands nach der Weisung betreffend die Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft. *

§ 4 * Abklärungen durch Dritte

¹ Werden Kontrollen, Messungen oder andere Abklärungen durch Dritte durchgeführt, so stellen sie die Kosten gemäss Anhang in Rechnung.

§ 5 * Abnahmekontrollen

¹ Für die Abnahmekontrollen (exklusive Messungen) von baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden in der Regel keine Gebühren erhoben. *

² Für Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln oder wenn die Abnahmekontrolle überdurchschnittliche Aufwendungen erfordert, kann der zusätzliche Aufwand gemäss § 3 in Rechnung gestellt werden.

§ 6 * ...

§ 7 * Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren

¹ Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

² Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird eine Mahnung versandt. Die erste Mahnung erfolgt unentgeltlich. Auf die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 40 Franken erhoben. *

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. *

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren. *

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 2. Februar 1987⁶⁾ über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel für Meteo-Auskünfte wird aufgehoben.

6) GS 29.389

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.12.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	GS 31.896
05.03.1996	15.03.1996	§ 4	totalrevidiert	GS 32.414
24.08.2004	01.09.2004	§ 1	totalrevidiert	GS 35.214
24.08.2004	01.09.2004	§ 2	totalrevidiert	GS 35.214
24.08.2004	01.09.2004	§ 3	totalrevidiert	GS 35.214
24.08.2004	01.09.2004	§ 5	totalrevidiert	GS 35.214
24.08.2004	01.09.2004	§ 6	aufgehoben	GS 35.214
24.08.2004	01.09.2004	§ 7	totalrevidiert	GS 35.214
19.06.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 37.972
19.06.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 37.972
19.06.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 4	eingefügt	GS 37.972
27.01.2026	01.01.2026	Erlasstitel	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	Ingress	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 1 Abs. 1	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 2 Abs. 1	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 2 Abs. 3	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 3 Abs. 1	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2026.009

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	20.12.1994	01.01.1995	Erstfassung	GS 31.896
Erlasstitel	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
Ingress	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 1	24.08.2004	01.09.2004	totalrevidiert	GS 35.214
§ 1 Abs. 1	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 2	24.08.2004	01.09.2004	totalrevidiert	GS 35.214
§ 2 Abs. 1	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 2 Abs. 3	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 3	24.08.2004	01.09.2004	totalrevidiert	GS 35.214
§ 3 Abs. 1	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 4	05.03.1996	15.03.1996	totalrevidiert	GS 32.414
§ 5	24.08.2004	01.09.2004	totalrevidiert	GS 35.214
§ 5 Abs. 1	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 6	24.08.2004	01.09.2004	aufgehoben	GS 35.214
§ 7	24.08.2004	01.09.2004	totalrevidiert	GS 35.214
§ 7 Abs. 2	19.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.972
§ 7 Abs. 3	19.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.972
§ 7 Abs. 4	19.06.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.972
Anhang 1	27.01.2026	01.01.2026	Name und Inhalt geändert	2026.009

Gebührentarif für bestimmte Tätigkeiten

1. Erlass von Verfügungen

- 1.1 Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung beträgt CHF 400.–.
- 1.2 Bei ausserordentlich hohem Aufwand für die erforderlichen Abklärungen wird die Gebühr entsprechend dem Aufwand angemessen erhöht.

2. Gebühren für Messungen an Tankstellen

Die Kontrolle von Tankstellen erfolgt im liberalisierten System. Die Tankstellenverantwortlichen sind in der Auftragsvergabe frei. Die Kontrollfirmen offerieren bzw. erhalten von den Tankstellenverantwortlichen die Aufträge zur Kontrolle der Tankstelle.

- a. Beitrag an die Qualitätssicherung des AUE 50.–
- b. Administrationsgebühr AGVS (Umsetzung der periodischen Kontrolle) 85.–

3. Kontrollen von Textilreinigungen

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Vereinbarung mit dem Verein Kontrollstelle Textilreinigungen Schweiz (VKTS). Die Gebühren für Messungen bei Textilreinigungen betragen:

- 3.1 Periodische Kontrolle:
 - a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 550.–
 - b. Für jede weitere Maschine 30.–
 - c. Zusatzaufwand Erstbegehung pro Betrieb 50.–
- 3.2 Nachkontrolle:
 - a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 290.–
 - b. Für jede weitere Maschine 30.–
- 3.3 Ausserordentliche Leistungen:
 - a. Stundenansatz, für Beratungstätigkeiten oder vom Auftraggeber angefragte Leistungen, welche über die reguläre Kontrolle hinausgehen 95.–

4. Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW

- a. Grundgebühr für die Messung eines ein- oder zweistufigen sowie eines modulierenden Brenners mit einem Brennstoff 450.–
- b. Gebühr für jede weitere Messung im gleichen Gebäude 230.–

5. Gebühr zur Finanzierung Geschäftsstelle QS-Emissionsmessungen (QSEM)

Die Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen (QSEM) erfolgt nach dem Verursacherprinzip mittels Verrechnung einer Gebühr. Den Anlagenbetreibern wird abhängig vom Umfang der Emissionsmessung nachfolgender Betrag in Rechnung gestellt.

- a. Kontinuierliche Gasmessung eines Schadstoffs 30.–
- b. Gesamtstaubmessung 60.–
- c. Messung anorganischer Gase und Dämpfe 90.–
- d. Kontinuierliche Messung organischer Substanzen 90.–
- e. Messung organischer Gase und Dämpfe 90.–
- f. Messung von Schwermetallen 90.–
- g. Spezialmessungen (z.B. Dioxine/Furane) 150.–

6. Bekanntgabe von Daten

- 6.1 Für schriftliche Auskünfte und die Übergabe von Daten wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50.–
- 6.2 Keine Kosten werden erhoben für mündliche Auskünfte und die Abgabe von vorhandenen Unterlagen im Rahmen des allgemeinen Informationsauftrages (gemäss Art. 6 USG).